

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 29.07.2003

	Seite
1. Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV; hier: Erkennung der geprüften Softwareversion aus dem maschinellen Meldeverfahren, Einführung des Datensatzes Kommunikation (DSKO)	3
2. Entgeltmeldungen mit 1 DM bzw. 1 EUR	7

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.07.2003

1. Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV;
hier: Erkennung der geprüften Softwareversion aus dem maschinellen Meldeverfahren, Einführung des Datensatzes Kommunikation (DSKO)
-

- 316.434.0 -

Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 Abs. 4 DEÜV besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und einer ständigen jährlichen Qualitätssicherung. Sie richtet sich an Softwareersteller, die Entgeltabrechnungsprogramme nach dem für die Branche geltenden Standard entwickelt haben und diese kommerziell orientiert an Dritte abgeben.

Ziel der Systemuntersuchung ist es, vergleichbare Qualitäts-, Zuverlässigkeits- und Sicherheitsstandards bei der Entgeltabrechnung im Meldeverfahren und bei der Datenübermittlung zu erreichen. Zu prüfen ist, ob die Entgeltermittlung und die Beitragsberechnung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Darüber hinaus ist zu bewerten, inwieweit die in der DEÜV bestimmten Voraussetzungen sowie die in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV" und im ergänzenden gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vom 15.07.1998 in seiner jeweils geltenden Fassung definierten Anforderungen von dem Softwareprodukt erfüllt werden.

Die Anforderungen an die Systemuntersuchung werden in einem Pflichtenheft der gesetzlichen Krankenversicherung festgelegt. Die Systemuntersuchung wird von der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, die die Organisation der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) übertragen hat. Die Rentenversicherung beteiligt sich durch besonders beauftragte Mitarbeiter an den Systemuntersuchungen.

Die Qualitätssicherung systemuntersuchter Programme erfolgt durch die Verarbeitung ausgewählter Testaufgaben beim Softwareersteller. Sie wird insbesondere durch folgende Anlässe ausgelöst:

- Gesetzliche Änderungen,
- Erweiterung der Programme im optionalen Bereich,
- neue Oberflächen,
- Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen,
- Änderung der Datenbasis.

Die Ergebnisse werden anlassbezogen mindestens einmal jährlich von der ITSG ausgewertet. Darüber hinaus erfolgt eine Auswertung

- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programm- und/oder Verfahrensmängel und
- der Verfahrensabläufe in den Programmen im Bedarfsfall.

Von der qualitativen Stabilität des untersuchten Entgeltabrechnungsprogramms ist die Aufrechterhaltung des Prädikates „Systemuntersucht“ bzw. des GKV-Zertifikates „Systemuntersucht“ abhängig.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen und der Zurverfügungstellung der Prüfdaten in einer hierfür bestimmten Datei ist es erforderlich, dass die von den Arbeitgebern im maschinellen Meldeverfahren abgegebenen Meldungen erkennen lassen, welchem Softwareprodukt und welcher geprüften Produktversion die Meldungen zuzuordnen sind. Diesbezüglich ist eine Kennzeichnung im Meldeverfahren erforderlich.

Vorgeschlagen wird eine eindeutig zuordenbare Produktnummer (PROD-ID genannt) einzuführen, die von der ITSG vergeben wird.

Eine eigenständige Modifikationsnummer (MOD-ID), die auch die Jahreszahl enthält und fortlaufend geführt wird, ergänzt die PROD-ID. Die MOD-ID ändert sich bei jeder Anpassung, die über die ITSG bestätigt wird. Somit ist eine lückenlose und maschinell geführte Kontrolle möglich. Die PROD-ID und die MOD-ID werden in den zentralen Datenbanken der ITSG geführt und den Zulassungs- bzw. Datenannahmestellen der Krankenkassen in der jeweils aktuellen Fassung online zur Verfügung gestellt. Für die PROD-ID und die MOD-ID ist ein Platzbedarf von insgesamt 15 Stellen ausreichend.

Weitere Daten, die zur Identifizierung des Datenlieferanten und der Aufrechterhaltung der Kommunikation zum Datenlieferanten, z. B. für die Übermittlung der Verarbeitungsbestätigung, notwendig sind, ergänzen im Bedarfsfall den Datensatz, z. B. Name des Ansprechpartners, Telefonnummer, ggf. auch die aktuelle E-Mail-Adresse.

Die PROD-ID, die MOD-ID sowie die weiteren Daten zur Aufrechterhaltung der Kommunikation könnten nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen in einen neuen Datensatz (Datensatz Kommunikation - DSKO -) vollautomatisch vom Software-Produkt in jeder Datenlieferung mitgeliefert werden.

Die Besprechungsteilnehmer sind sich über die Notwendigkeit der Erlangung und Auswertung dieser Informationen zur Verbesserung des Meldeverfahrens einig. Der § 28b Abs. 2 SGB IV lässt auch eine rechtliche Regelung durch Aufnahme in die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zu.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die Struktur des Datensatzes DSKO an die Struktur des DEÜV-Datensatzes DSME anzugleichen. Der vom IKK-Bundesverband überarbeitete und mit den Besprechungsteilnehmern abgestimmte Datensatz ist als Anlage beigefügt.

Weiterhin legen die Besprechungsteilnehmer fest, dass

- die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV anzupassen sind,
- weitere Regelungen über den Informationsfluss von den am Verfahren Beteiligten noch festzulegen sind,
- bei den Festlegungen zum Fehlermanagementverfahren zwischen Krankenkassen und ITSG auch die Rentenversicherung mitwirken soll,
- bei der Informationsbeschaffung darauf zu achten ist, dass diejenige Stelle den Datensatz mit den Informationen versorgen sollte, die diese am besten und kostengünstigsten ermitteln kann.

Für die Realisierung der weiteren Festlegungen wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Spitzenverbände der Krankenkassen, der ITSG, der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und der Rentenversicherung zusammen. Die Arbeitsgruppensitzung wird auf den 17.09.2003 um 10.00 Uhr terminiert und findet bei der ITSG in Rodgau statt.

Anlage

Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Anlage DSKO
Stand: 29.07.2003, Version 0.9.2

Prüfungen des Datensatzes Kommunikation "DSKO" (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

1 DSKO – Datensatz Kommunikation

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Zulässig ist nur „DSKO“. Fehlernummer: DSKOv01 Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“ oder „RVTKV“ Fehlernummer: DSKO004
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren)	Zulässig ist „DEUEV“. Fehlernummer: DSKOv05
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders der Datei aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOv15
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. Fehlernummer: DSKOv20
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen Fehlernummer: DSKO040 Gültig ist die Version "01" bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO050 Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. Fehlernummer: DSKO044 Die Uhrzeit muss logisch richtig sein . Fehlernummer: DSKO056
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Zulässig sind nur numerische Zeichen Fehlernummer: DSKO060 Zulässig ist "0" oder "1" Fehlernummer: DSKO062
063-063	001	n	M	FEHLER- ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	Zulässig sind nur numerische Zeichen Fehlernummer: DSKO070 Ist im Feld FEKZKO der Wert "0" angegeben, ist hier nur der Wert "0" zulässig

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Fehlernummer: DSKO072 Ist im Feld FEKZKO ein Wert >"0" angegeben, ist hier nur ein Wert von "1" bis "9" zulässig Fehlernummer: DSKOv50 Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal "9") Fehlernummer: DSKOv52
064-078	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des zugelassenen Betriebes/Rechenzentrum. Sie ist auf dem Weg zur Weiterleitungsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss mit einer Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/RZ gefüllt sein. Fehlernummer: DSKOv80
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PRODID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Arbeitgeber eingesetzt wird Sie wird eindeutig von der ITSG für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen Fehlernummer: DSKOv82
086-093	008	an	M	MODIFIKATION S-IDENTIFIER MODID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim AG eingesetzt wird Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen Fehlernummer: DSKOv84
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER NAME1	Name des Absenders	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER NAME2	Zweiter Namensbestandteil des Absenders	Keine Prüfung
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER NAME3	Dritter Namensbestandteil des Absenders	Keine Prüfung
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB PLZ	Postleitzahl des Betriebes	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO510
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB ORT	Betriebssitz des Arbeitgebers	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO520
228-260	033	an	M	STRASSE-BETRIEB STR	Strasse des Betriebssitzes des Arbeitgebers	Feldinhalt ist leer. Fehlernummer: DSKO530
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB NR	Hausnummer des Betriebssitzes des	Keine Prüfung
270-270	001	an	K	ANREDE-ANSPRECHPARTNER	Anrede des Ansprechpartners beim Arbeitgeber	Der Feldinhalt ist ungleich M oder W oder leer. Fehlernummer: DSKO540

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				<i>ANR-AP</i>	M = Männlich W = Weiblich	
271-300	030	an	K	<i>NAME-ANSPRECH-PARTNER</i> <i>NAME-AP</i>	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber	Keine Prüfung
301-320	020	an	M	<i>TELEFON-ANSPRECH-PARTNER</i> <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber	Zulässig sind nur Ziffern beginnend mit "0" sowie "/" und „-„. Fehlernummer: DSKO550
321-340	020	an	K	<i>FAX-ANSPRECH-PARTNER</i> <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber	Zulässig sind nur Ziffern beginnend mit "0" sowie "/" und „-„. Grundstellung ist zugelassen. Fehlernummer: DSKO560
341-410	070	an	K	<i>EMAIL-ANSPRECH-PARTNER</i> <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber	Zulässig ist die Grundstellung, Buchstaben, Ziffern, Binde- oder Schrägstriche. Anmerkung: Das @-Zeichen darf aufgrund nicht genormter Zeichendarstellung nicht angegebensein. Es ist durch ein Leerzeichen zu ersetzen. Fehlernummer: DSKO570 Wenn ein Eintrag vorhanden ist, darf vor dem letzten Zeichen nur eine Leerstelle vorhanden sein. Fehlernummer: DSKO572
Daten zum Fehlersachverhalt						
411-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZKO. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEANKO.	

5. Fehlerkatalog

Allgemeines

Aufbau der Fehlernummern:

- Stellen 01 - 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.
- Stellen 05 - 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung des jeweiligen Spitzenverbandes der Krankenkassen bzw. des VDR, der BfA oder der BA überlagert:
- A AOK-Bundesverband
 - B Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - D Bundesverband der Betriebskrankenkassen
 - E Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
 - F Bundesanstalt für Arbeit
 - I IKK-Bundesverband
 - K Bundesknappschaft
 - L Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
 - S See-Krankenkasse
 - V Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (DSRV)
- Stellen 06 - 07 Fehlernummer
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung.
Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

DSKO

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSKO	v01	KENNUNG ungleich DSKO Im Feld Kennung des Datensatzes Kommunikation ist nur "DSKO" zugelassen								
DSKO	004	Unzulässiger Inhalt im Feld VFMM im Vorlaufsatz Zulässig sind nur die Merkmale "AGDEU", "KVDEU", "WLTKV", "KVTWL", "KVTRV", oder "RVTKV".								
DSKO	v05	Als Verfahrensmerkmal ist nur "DEUEV" zugelassen								
DSKO	v15	Betriebsnummer des Datenlieferanten ist unlogisch Die Betriebsnummer muss identisch sein mit der Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz								
DSKO	v20	Betriebsnummer Empfänger der Datei ist unlogisch Die Betriebsnummer muss identisch sein mit der Betriebsnummer des Empfängers im Vorlaufsatz								
DSKO	040	Das Feld Versionsnummer beinhaltet unzulässige Zeichen								
DSKO	042	Die Versionsnummer des Datensatzes ist ungültig Es ist nur die Versionsnummer 01 zulässig								
DSKO	050	Das Datum der Erstellung des Datensatzes ist nicht numerisch								
DSKO	052	Das Erstellungsdatum der Datei ist nicht logisch								
DSKO	044	Datum Erstellung größer Verarbeitungsdatum Das Datum der Erstellung des Datensatzes ist größer als das Verarbeitungsdatum des Datensatzes								
DSKO	056	Die Uhrzeit der Erstellung des Datensatzes ist unlogisch								
DSKO	060	Das Feld Fehlerkennzeichen ist nicht numerisch Im Feld Fehlerkennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSKO	062	Das Feld Fehlerkennzeichen ist ungleich 0 oder 1 Als Fehlerkennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig								
DSKO	070	Die Fehleranzahl ist nicht numerisch Im Feld Fehleranzahl sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSKO	072	Fehleranzahl ungleich 0, Fehlerkennzeichen gleich 0 Die Fehleranzahl ist nicht 0, obwohl das Fehlerkennzeichen mit 0 gemeldet wird								

DSKO	v50	Fehlerkennzeichen größer 0, Fehleranzahl ungleich 1 - 9
DSKO	v52	Fehleranzahl ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler
DSKO	v80	Betriebsnummer hat keine gültige Zulassung Die angegebene Betriebsnummer entspricht keiner Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/Rechenzentrums
DSKO	v82	Produkt-Identifizier nicht zulässig Als Produkt-Identifizier ist nur eine gültige Produkt-Identifikation der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
DSKO	v84	Modifikations-Identifizier nicht zulässig Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikation zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde
DSKO	500	Name des Absenders ist leer
DSKO	510	Postleitzahl des Absenders ist leer
DSKO	520	Ort des Absenders ist leer
DSKO	530	Straße des Absenders ist leer
DSKO	540	Anrede des Ansprechpartners ist unlogisch Als Anrede darf nur M oder W oder leer eingetragen werden
DSKO	550	Die Telefonnummer des Ansprechpartners ist unlogisch oder leer
DSKO	560	Die Fax-Rufnummer des Ansprechpartners ist unlogisch
DSKO	570	Die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners ist unlogisch
DSKO	572	In der Email-Adresse ist mehr als eine Leerstelle vorhanden

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.07.2003

2. Entgeltmeldungen mit 1 DM bzw. 1 EUR

- 316.24/316.25/316.27 -

Von den Rentenversicherungsträgern wurden aus den Versicherungskonten Entgeltmeldungen herausgesucht, in denen lediglich ein Entgelt in Höhe von 1 DM bzw. 1 EUR übermittelt worden ist. Untersuchungen der Krankenkassen haben ergeben, dass die in den Beständen der Krankenkassen gespeicherten Entgeltmeldungen mit Beträgen von 1 DM bzw. 1 EUR von der Sachbearbeitung der Krankenkassen dann angegeben werden, wenn fehlende Entgeltmeldungen bei Arbeitgebern nicht mehr eingefordert werden können. Die Abmeldungen dieser Arbeitgeber wurden von den Krankenkassen mit dem fiktiven Entgelt von z. B. 1 DM/EUR erfasst, um die Mitgliedschaft zu beenden, damit ungerechtfertigte Leistungen aus der Krankenversicherung vermieden werden. Durch diese Verfahrensweise wurde gleichzeitig sichergestellt, dass es zu keinen wiederholten Erinnerungen fehlender Entgeltmeldungen durch die Krankenkassensoftware oder die Rentenversicherungsträger kommt.

Die Verfahrensweise der Krankenkassen hat zu Problemen bei der Rentenversicherung geführt, da aus den Meldungen eine beitragsgerechte Leistungsgewährung nicht möglich ist.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.05.2002 (Punkt 10 der Niederschrift)¹ haben die Besprechungsteilnehmer daher folgende Vorgehensweise festgelegt:

Die Krankenkasse erstattet in den Ausnahmefällen, in denen trotz ihrer Ermittlungen der Arbeitgeber nicht auffindbar ist oder nicht mehr existiert, zum Zeitpunkt des von ihr ermittelten Endes des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. zum Ablauf des Monats, für den der Arbeitgeber zuletzt einen Beitragsnachweis eingereicht hat) eine Abmeldung mit Entgeltangabe „000000“ und leitet diese an den Rentenversicherungsträger weiter. Sofern in diesen Fällen auch eine Jahresmeldung fehlt und nicht mehr rekonstruiert werden kann, kann die

¹ Nicht veröffentlicht

Krankenkasse zur Vermeidung von Erinnerungen an fehlende Jahresmeldungen außerdem zum 31.12. des betroffenen Kalenderjahres eine Jahresmeldung mit der Entgeltangabe „000000“ erstatten und an die Rentenversicherungsträger weiterleiten. Damit diese Fälle von der Rentenversicherung erkannt werden, sind für Jahresmeldungen der Grund der Abgabe 94 und für Abmeldungen der Grund der Abgabe 95 anzugeben. Die Zulassung dieser Meldungen durch das gemeinsame Kernprüfprogramm erfolgt seit 01.12.2002.

Außerdem wurde beschlossen, eine Prüfung und Fehlerabweisung von Entgeltangaben in Höhe von 1 DM/1 EUR durch das gemeinsame Kernprüfprogramm vom 01.12.2002 an einzuführen.

Nach Einsatz des geänderten Kernprüfprogramms treten vereinzelt Fälle auf, in denen Arbeitgeber sich über die Abweisung von Meldungen beschweren, die nach ihrer Ansicht fehlerfrei sind.

Die Besprechungsteilnehmer bestätigen, dass in der Praxis Fälle vorkommen, in denen Arbeitgeber Abmeldungen oder Entgeltmeldungen korrekt mit 1 DM/EUR erstatten. Es ist allerdings zu vermuten, dass es sich um eine sehr geringe Anzahl von Fällen handelt. Damit es hier nicht zu unberechtigten Fehlerabweisungen gegenüber den Arbeitgebern kommt, legen die Besprechungsteilnehmer fest, dass auf dem Meldeweg Arbeitgeber an Krankenkasse (AGDEU) solche Meldungen angenommen und bei den Krankenkassen verarbeitet werden. Die durch die Kernprüfung beim Rentenversicherungsträger abgewiesene Meldung ist anschließend von der Krankenkasse zu prüfen und bei positivem Prüfergebnis der Rentenversicherung in schriftlicher Form zwecks Aufnahme im Rentenkonto zuzuleiten. Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird auf den 01.12.2003 terminiert. Sollte sich in der Praxis zeigen, dass es sich hier nicht nur um Einzelfälle handelt, ist die Angelegenheit nochmals in einer Meldebesprechung zu behandeln.

Die aufgrund der Ergebnisse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17.06.2002 und 29.07.2003 angepasste Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie das Austauschprotokoll dieser Anlage sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 29.07.2003) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17.06.2003 und 29.07.2003 angepasst.

Die die Anlage 9 betreffenden nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermine 01.08.2003 und 01.12.2003.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seite 14	DSMEe58 berichtigt: Bei Stornierungsmeldungen wird die BBNRVU nicht gegen die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit geprüft.	01.05.2003	Nachdokumentation
Seite 17	DSME208 berichtigt: Meldungen für Beschäftigte in Altersteilzeit sind auch unter den Betriebsnummern 985xxxxx oder 987xxxxx zulässig.	01.08.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 17	DSME216 berichtigt: Abschließendes Anführungszeichen ergänzt.		Layout
Seite 20	DSME245 berichtigt: Die Meldungen mit den Meldegründen 86 – 88 sind weggefallen; dafür ist der Meldegrund 80 neu hinzugekommen.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 21	DSME250 berichtigt: Meldungen zur Änderung der Staatsangehörigkeit dürfen im Feld SASC keine Grundstellung haben. Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 23	DSME316: „Klammer auf“ ergänzt		Layout
Seite 23	DSME316 berichtigt: Der Wert „N“ ist grundsätzlich zulässig	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 23	DSME318 neu: Der Wert „N“ ist nur bei bestimmten Absendern zulässig	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 24	Seitenumbruch		Layout
Seite 25	DSME361 und DSME381 berichtigt: Meldungen der ZfA dürfen im KENNZ-UEBERGANG bzw. MM-UEBERMITTLUNG nur die Grundstellung enthalten.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 26	DSME386 berichtigt: Meldungen der ZfA dürfen im KENNZ-UNIPOST-GEPRUEFT „nur die Grundstellung enthalten.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 26	DSME387 und DSME388 entfernt: Aufgrund einer Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat die Information „beamtenähnliche Gesamtversorgung“ mit Wirkung vom 01.01.2002 keine Bedeutung mehr. Bis zur Verabschiedung einer Gesetzesänderung wird die Prüfung des Feldes ausgesetzt.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 19.07.2003
Seite 27	Seitenumbruch		Layout
Seite 28	DBME012 neu: Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202) dürfen nur bei Meldgründen 40, 60, 61, 80 oder 99 verwendet werden.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 28	DBME020 berichtigt: Für Anmeldungen und Sonderfälle ist die Grundstellung zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 28	DBME021 neu: Die Grundstellung im Feld KENNZGLE ist nur bei Anmeldungen und bei Stornierungsmeldungen zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 28	DBME022 berichtigt: N und J sind auch bei Stornierungsmeldungen zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 29	DBME024 berichtigt: Schreibfehler		Schreibfehler
Seite 30	DBME041 berichtigt: Alle Meldungen für geringfügig Beschäftigte sind nur noch für Zeiten ab dem 01.04.1999 zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 30	DBME029 neu: Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit einem Zeitraumbeginn ab dem 01.04.2003 darf kein Datenbaustein DBKS vorhanden sein.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 30	DBME031 berichtigt: Die Fehlerprüfung ist erst zum 01.06.2003 realisiert worden. Daher ist die Einschränkung auf das Verarbeitungsdatum ab 01.03.2003 entbehrlich.	01.06.2003	Nachdokumentation
Seite 31	DBME047 und DBME035 textlich angepasst.		Klarstellung
Seite 32	DBME051 neu: Meldungen für die Personengruppen 304 können erst für Zeiträume ab 01.08.2002 erfolgen.	01.12.2003	Anpassung an die DÜ-BAWV/BAZ
Seite 32	DBME039 berichtigt: Die Kennzeichnung, ob der Beschäftigte Entgelte unter Anwendung der Gleitzonenregelung erhalten hat, darf nur bei Meldungen ungleich Stornierungen ab dem 01.01.2003 vorhanden sein.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 32	DBME051, DBME055 und DBME049 gestrichen: Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 32	DBME033 berichtigt: Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit einem Zeitraumbeginn vor dem 01.04.2003 und einem Zeitraumende nach dem 31.03.2003 darf kein Datenbaustein DBKS vorhanden sein.		Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 33	DBME053, und DBME064 gestrichen, DBME065 und DBME057 berichtigt: Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 34	DBME067 gestrichen: Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 34	DBME069 neu: Meldungen, bei denen das Arbeitsentgelt „durchgehend / innerhalb und außerhalb der Gleitzone“ bescheinigt wird und die vor dem 01.04.2003 enden, sind unzulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 36	DBME092 berichtigt: Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig und textliche Klärstellung.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 36	DBMEe60 in DBME091 berichtigt: Die Prüfung, dass bei Meldungen für Wehrübungsleistende für Zeiten vor den 01.01.1990 das Entgelt nur Grundstellung (Nullen) als Inhalt haben darf, wird zukünftig als Kernprüfung durchgeführt.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 37	DBME094 berichtigt: Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 37	DBME097 berichtigt: Meldungen mit Entgelt 1 DM/1 EUR sind mit Ausnahme der Stornierungsmeldungen und Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen nicht mehr zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 40	DBME107 und DBME115 berichtigt, DBME117 gestrichen: Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 40	DBME119 berichtigt: Meldungen für geringfügig Beschäftigte sind mit der BYGR-ALV 0, 1 oder 2 zulässig.	01.08.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 41	DBME128 berichtigt: Meldungen mit der BYGR-ALV = 2 sind für Zeiten nach Vollendung des 55. Lebensjahres (nicht nach Ende des Monats der Vollendung...) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 43	DBME140 berichtigt: Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999 sind nicht (mehr) zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 47	DBNA038 neu: Unzulässige Kombinationen von Vor- und Familiennamen werden abgewiesen	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 73	DSAE086 Beschreibung berichtigt: Mit der Version 2.10 ist die Beschreibung des zulässigen Geburtstages aus der Anlage 9 entfernt worden und ein Hinweis auf die ausführliche Beschreibung in Abschnitt 3.1.1.2 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen worden. Diese Änderung wird hiermit für die Prüfung des DSAE nachvollzogen.		Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 77	Inhalt/Erläuterung zum Feld LEAT berichtigt: Zur Abgrenzung der LEAT 41 zur LEAT 42 wird die Vermittlungsbereitschaft in die LEAT mit aufgenommen. Bei der LEAT 41 wird der Verweis auf das SGB VI um „Satz 1“ erweitert. Bei der LEAT 44 wird der Verweis auf das SGB III durch die entsprechende Vorschrift des SGB VI ersetzt.		Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 78	Inhalt/Erläuterung zum Feld LEAT berichtigt: Bei de LEAT'en 51, 52 und 54 wird der Verweis auf das SGB VI um „Satz 1“ erweitert.		Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 79	DBAZ037 neu: Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche sind nur für Zeiten ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 83	DBEZ062 neu: Meldungen über die Entgeltssicherung für ältere Arbeitnehmer sind nur für Zeiten bis zum 31.08.2008 zulässig.	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 84	Seitenumbruch		Layout
Seite 92	Fehlertext DSME142 (Langform) berichtigt		Fehlerkorrektur
Seite 93	Fehlertext DSME208 berichtigt		s. o.
Seite 94	Fehlertext DSME245 berichtigt		s. o.
Seite 95	Fehlertext DSME250 berichtigt	Schreibfehler	Fehlerkorrektur
Seite 96	Fehlertext DSME304 berichtigt: Leerstellen = Leerzeichen		Fehlerkorrektur
Seite 96	Fehlertext DSME361 berichtigt		s. o.
Seite 97	Fehlertexte DSME381 und DSME386 berichtigt		s. o.
Seite 97	Fehlertexte DSME387 und DSME388 gestrichen		s. o.
Seite 99	Fehlertexte DSMEe58 berichtigt		s. o.
Seite 101	Fehlertexte DBME020 und DBME022 berichtigt		s. o.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 101	Fehlertexte DBME012, DBME021 und DBME029 neu		s. o.
Seite 101	Fehlertexte DBME031 und DBME033 berichtigt		s. o.
Seite 102	Fehlertexte DBME039 und DBME041 berichtigt		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME051 neu		s. o.
Seite 102	Fehlertexte DBME049, DBME051 und DBME053 entfernt		s. o.
Seite 103	Fehlertexte DBME055, DBME064 und DBME067 entfernt		s. o.
Seite 103	Fehlertexte DBME057 und DBME065 berichtigt		s. o.
Seite 103	Fehlertext DBME069 neu		s. o.
Seite 104	Fehlertext DBME091 neu (ehemaliger Fehlertext DBMEe60)		s. o.
Seite 104	Fehlertext DBME097 berichtigt		s. o.
Seite 105	Fehlertexte DBME107 und DBME115 berichtigt		s. o.
Seite 105	Fehlertext DBME117 entfernt		s. o.
Seite 105	Fehlertext DBME119 berichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - AIV = ALV - kurzfristig Beschäftigte = geringfügig Beschäftigte - Neben der Personengruppe 109 trifft die Prüfung auch auf die Personengruppe 209 zu - Meldungen für geringfügig Beschäftigte sind mit der BYGR-ALV 0, 1 oder 2 zulässig. 	01.12.2003	Ergebnis der Besprechung am 17.06.2003
Seite 106	Fehlertexte DBME128 und DBME140 berichtigt		s. o.
Seite 108	Fehlertext DBMEe60 entfernt (wird DBME091)		s. o.
Seite 108	Fehlertext DBME910 berichtigt: Verweis auf die Version 2 entfernt		Fehlerkorrektur
Seite 110	Fehlertext DBNA038 neu		s. o.
Seite 121	Fehlertext DBVR034 neu		s. o.
Seite 128	Fehlertext DBAZ037 neu		s. o.
Seite 129	Seitenumbruch		Layout
Seite 130	Fehlertext DBEZ048 berichtigt: „Zeitraumbeginn“ im Langtext ausgeschrieben		s. o.
Seite 131	Fehlertext DBEZ062 neu		s. o.
Seite 132	Seitenumbruch		Layout